

49/SN-154/ME

Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Vorsitzende der Rechtswissenschaftlichen Studienkommission
o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz

AT - 1010 Wien, Freyung 6/2/2/4
tel + 43 - 1 - 42 77 - 357 19
fax + 43 - 1 - 42 77 - 9 357

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Universitäts-Studiengesetzes **(GZ 52.3000/63-VII/D/2/2000)**

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Bakkalaureatsstudien

In Hinblick auf die aktuelle Diskussion verschiedener Modelle für eine wirtschaftsorientierte Juristenausbildung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wird die Novellierung begrüßt, dass Studierende die Möglichkeit gegeben wird, auch die Verbindung von Fächern aus verschiedenen eingerichteten Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien zu einem individuellen Diplomstudium zu beantragen (vgl Z 4: § 17 Abs 1 erster Satz). Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wäre es allerdings wünschenswert, wenn Bakkalaureatsstudien nicht nur durch Umwandlung eines bestehenden Diplomstudiums eingerichtet werden könnten, sondern auch als völlig neu gestaltetes Studium.

2. Anerkennungsbestimmungen

Grundsätzlich ist jede Regelung zu begrüßen, die zu einer größeren nationalen, vor allem aber internationalen Mobilität der Studierenden führt. Man darf zugleich aber nicht die Augen davor verschließen, daß die überwiegende Mehrzahl der im nationalen Rahmen gestellten Anerkennungsanträge etwa an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät nicht diesem hehren Ziel dient, sondern dem Prüfungstourismus bzw einer Aufwandminimierung. Angesichts unterschiedlicher Studienpläne, welche den einzelnen Fakultäten deutlich unterscheidbare Profile geben,

sollte der Anerkennungspraxis die Möglichkeit gegeben werden, auf die unterschiedlichen Motive für den Wechsel des Studienortes entsprechend reagieren zu können.

3. Neuordnung der Universitätslehrgänge

Die Aufhebung des Master of Advanced Studies und die gleichzeitige Ermöglichung der Verleihung von unterschiedlichen, international gebräuchlichen Mastergraden wird begrüßt.

Ohne Zweifel ergänzen und beleben „Lehrgänge universitären Charakters“ die Bildungslandschaft, angesichts der Unzahl von genehmigten Lehrgänge ist jedoch die laufende Kontrolle vor allem mit Hilfe von Evaluierungen dringend erforderlich, um ein entsprechendes Niveau aufrechtzuerhalten. Die Richtung der in Z 8 und 9 vorgesehenen Maßnahmen stimmt daher, sie wäre sogar noch zu verstärken.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Z 11: Kunststoffausweis mit Mikrochip

Die Einführung einer Chipkarte, welche mittelfristig grundsätzlich von Vorteil ist, ist nur dann sinnvoll, wenn dies ausreichend geplant und organisiert wird. Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen und sich daraus ergebenden Problemen an anderen Universitäten scheint der zeitliche Rahmen für dieses Projekt zu kurz bemessen. Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die an der Wirtschaftsuniversität Wien die freien Wahlfachstunden absolvieren wollten, hatten im letzten Studienjahr Schwierigkeiten aufgrund der dort eingeführten Chipkarte. Eine übereilte Einführung der Chipkarte darf unter keinen Umständen dazu führen, dass „Mitbeleger“ an anderen Universitäten Probleme bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen bzw Prüfungen bekommen und die Mobilität der Studierenden sowohl aus dem In- als auch dem Ausland beschränkt wird.

Zu Z 22: § 59 Abs erster Satz

Die Ausdehnung auf die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, die ordentliche Studierenden in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, wird sehr begrüßt. Die Zahl

der Studierenden, die neben oder vor ihrem Studium einen Lehrgang universitären Charakters absolviert haben oder noch absolvieren, ist deutlich gestiegen. Dies gilt vor allem für nichtjuristische Wahlfächer sowie für Lehrveranstaltungen, die für die „Wahlfachkörbe“ anerkannt werden können. Auch die Anerkennung von Prüfungen an einer Berufsbildenden Höheren Schule könnte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hinsichtlich wirtschaftlicher Wahlfächer durchaus sinnvoll sein.

Zu Z 23: Frist für Anerkennungsbescheide

Die Bestimmung, dass der Vorsitzende positiv beurteilte Prüfungen auf Antrag spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig anzuerkennen hat, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, wäre an unserer Fakultät praktisch undurchführbar. Durchschnittlich stellen jährlich 500 Studierende beim Vorsitzenden der Studienkommission einen Antrag auf Anerkennung, diese häufen sich zu Semesterbeginn. Es ist daher gerade in dieser Zeit unmöglich, alle Anträge in einem Monat zu erledigen.

Da den Studierenden nunmehr sehr viele Ausbildungseinrichtungen im In- und Ausland zur Verfügung stehen, an denen sie gleichwertige Prüfungen absolvieren können, nimmt die Zahl der besonders gelagerten Fälle stark zu, sodass individuelle Gleichwertigkeitsprüfungen und die Notwendigkeit von Stellungnahmen der einschlägigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter immer häufiger werden. Die Erlassung von typisierenden Anerkennungsverordnungen wird nur in wenigen Fällen sinnvoll sein.

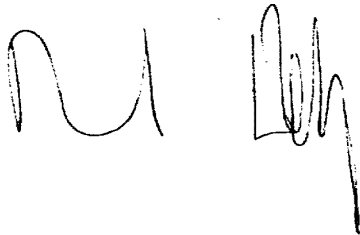
Erschwerend kommt oft dazu, dass viele Anträge auch mangelhaft und unvollständig sind. In vielen Fällen müssen die Betroffenen zunächst aufgefordert werden, ihren Antrag zu verbessern bzw. zu vervollständigen, bevor eine inhaltliche Prüfung vorgenommen werden kann. Eine Verkürzung der Entscheidungsfrist könnte unter diesen Umständen sogar zu einem Ansteigen von Zurückweisungen führen bzw. unbürokratisches schnelles Reagieren auf die große Zahl von „in letzter Minute“ gestellten Anträgen schwieriger machen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Dauer eines Verfahrens im Rahmen einer Anerkennung kaum jemals dazu geführt hat, die Studienzeit zu verlängern.

Zu Z 27: § 64 Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten

Die Streichung des § 64 UniStG ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da die Regelung dazu geführt hat, dass durch Verfassung e i n e r Diplomarbeit, vor allem aber e i n e r Dissertation mehrere akademische Grade erworben werden konnten. Eine derartige Abwertung des einzelnen akademischen Grades durch Doppelverwertung ein und derselben wissenschaftlichen Arbeit hat international – gelinde gesagt – Verwunderung hervorgerufen.

Davon zu unterscheiden ist jedoch die Möglichkeit im Rahmen eines Auslandsemesters, aber auch an einer anderen inländischen Fakultät, eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die – in „Einmal-Verwertung“ – als Diplomarbeit (an der Wiener Rechtsfakultät: als Diplomandenseminararbeit) anerkannt werden kann.

Aufgrund des Wortlauts von § 59 geht nicht eindeutig hervor, dass solche Arbeiten hinkünftig noch anerkannt werden können, da sich diese Bestimmung nur auf Prüfungen bezieht. Gemäß § 4 Z 5 sind Diplomarbeiten wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten, und nicht Prüfungen gemäß § 59.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a more complex, cursive flourish.